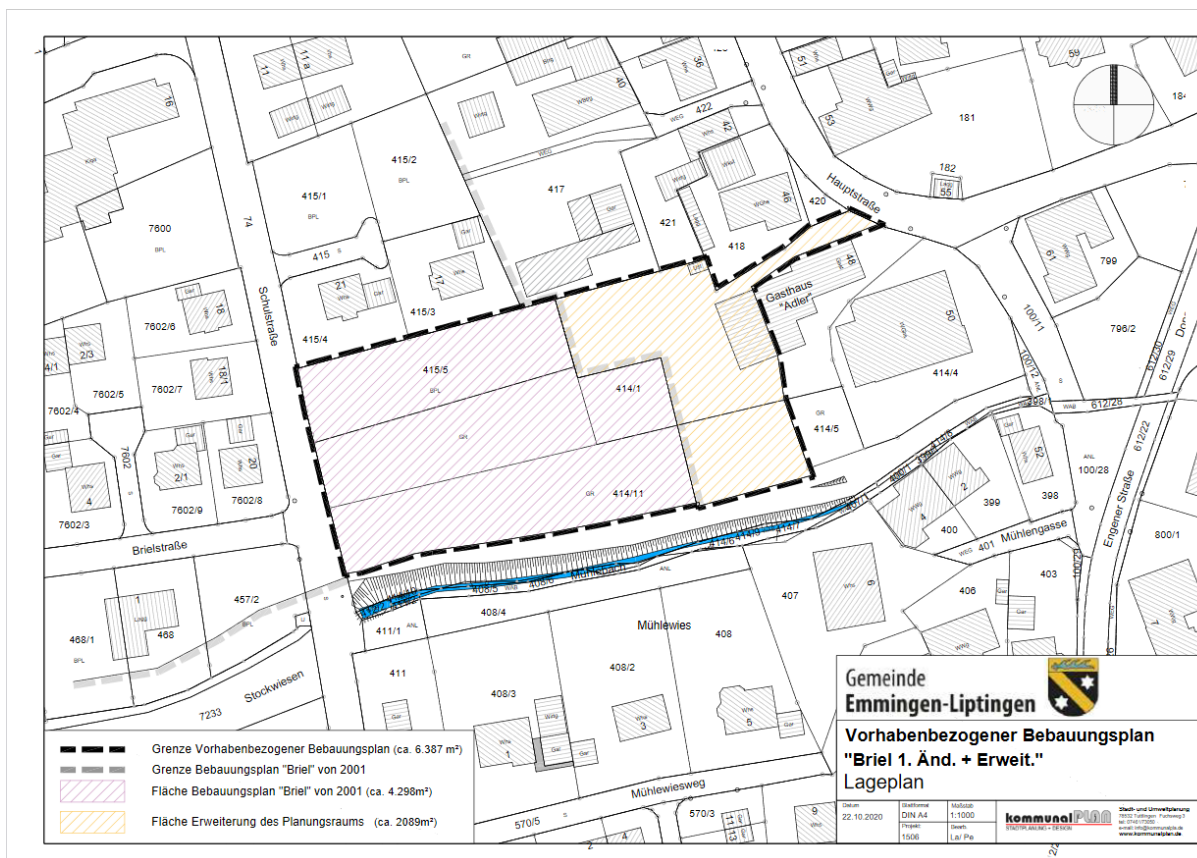


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Briel 1. Änderung und Erweiterung“

Der Gemeinderat Emmingen-Liptingen hat in öffentlicher Sitzung am 01.03.2021 den Bebauungsplan „Briel 1. Änderung und Erweiterung“ mit den Vorhaben- und Erschließungsplänen und die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) bzw. § 74 Landesbauordnung (LBO) i. V. mit § 4 GemO beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans / der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Lageplan durch eine dicke schwarz gestrichelte Linie. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan incl. Vorhaben- und Erschließungspläne und die örtlichen Bauvorschriften „Briel 1. Änderung und Erweiterung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung, einschließlich der Vorhaben- und Erschließungspläne und örtlichen Bauvorschriften im Rathaus der Gemeinde

Emmingen-Liptingen, Schulstr. 8, 78576 Emmingen-Liptingen Zimmer 11 während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

DIN-Vorschriften, auf die in Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften Bezug genommen wird, können bei der Verwaltungsstelle, bei der der vorhabenbezogene Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereit liegt, eingesehen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emmingen-Liptingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschriften erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Emmingen-Liptingen geltend gemacht worden ist.

Emmingen-Liptingen, den 05.03.2021

gez. Joachim Löffler

Bürgermeister